C/2025/1370

24.2.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11875 – CEMENT AUSTRALIA / BGC CEMENTITIOUS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1370)

1. Am 12. Februar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Holcim (Australien) Pty Ltd („Holcim“, Australien), kontrolliert von Holcim Limited (Schweiz),

— Heidelberg Materials AG („Heidelberg“, Deutschland),

— Zement Australia (Queensland) Pty Ltd („Cement Australia“, Australien), gemeinsam kontrolliert von Holcim und Heidelberg,

— bestimmte Vermögenswerte von BGC Group („BGC Cementitious“, Australien).

Holcim und Heidelberg werden über Cement Australia im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über BGC Cementitious übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Holcim Australia liefert Zuschlagstoffe, Fertigbetonmischungen und -lösungen sowie Fertigrohre,

— Heidelberg liefert Zement und andere Zementmaterialien, Zuschlagstoffe, Fertigbetonprodukte und andere Betonprodukte sowie Asphalt für den Bau von Häusern, Infrastruktur sowie Gewerbe- und Industrieanlagen,

— Cement Australia liefert Zementprodukte, darunter Zement als Schüttgut und abgepackten Zement, Flugasche- und Schlackenprodukte,

— BGC Cementitious umfasst Vermögenswerte in den Bereichen Steinbruch, Zement, Beton, Asphalt, Transport und Materialtechnologie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11875 – CEMENT AUSTRALIA / BGC CEMENTITIOUS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË